

## **Session 6**

Entstrickung in der Praxis: Brennpunkte,  
Fallstricke und Best Practice

**Jetzt mitmachen -**

**Scannen Sie den QR-Code und nehmen Sie an unseren zwei anonymen Umfragen teil!**

Or go to [vevox.app](https://vevox.app)  
Enter the session ID:  
**171-072-672**



# Agenda

1. Was ist die „Entstrickung“?
2. Entstrickung von IP
3. Entstrickung von Wirtschaftsgütern bei fortbestehender Verstrickung?
4. Passive Entstrickung durch Änderung eines DBA?

# Kurzvorstellung



Dr. Christina Kasten  
SZA  
Referentin



Anja Köllnberger  
BayLfSt  
Referentin



Nikola Pamler  
Pollux Insurance  
Referentin



Florian Wiebecke  
Brückner Group  
Referent



Bianca Disch  
Poellath  
Berichterstatlerin



Sophie von Borstel  
Linklaters  
Moderatorin

**Jetzt mitmachen -**

**Scannen Sie den QR-Code und nehmen  
Sie an unseren zwei Umfragen teil!**

Or go to **vevox.app**  
Enter the session ID:  
**171-072-672**



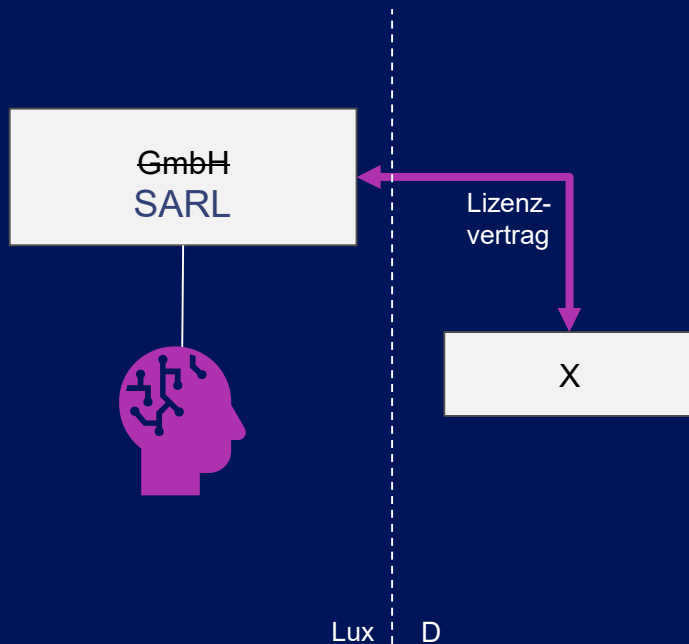
# 1. Was ist die „Entstrickung“?

Entstrickung...	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
... wenn das deutsche Besteuerungsrecht an einem Wirtschaftsgut <b>ausgeschlossen</b> oder <b>beschränkt</b> wird	§ 4 Abs. 1 <b>Satz 3</b> EStG	§ 12 Abs. 1 <b>Satz 1</b> KStG
... „insbesondere“, wenn ein bisher einer <b>inländischen</b> Betriebsstätte zuzuordnendes Wirtschaftsgut einer <b>ausländischen Betriebsstätte</b> zuzuordnen ist.	§ 4 Abs. 1 <b>Satz 4</b> EStG	§ 12 Abs. 1 <b>Satz 2</b> KStG

## 2. Entstrickung von IP



# a. Einstiegsfall: Wegzug GmbH mit IP nach Luxemburg



## Sachverhalt

- Deutsche GmbH ist Eigentümerin von IP-Rechten (Patent-, Marken- und Gebrauchsmusterrechte),
- Lizenzvertrag mit deutscher X
- Wegzug der GmbH nach Luxemburg durch Formwechsel in eine SARL
- IP wird fortan der Luxemburg Geschäftsleitung-Betriebsstätte zugerechnet

## Steuerrechtliche Folgen

- Ende der unbeschränkten dt. Steuerpflicht (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG); künftig unbeschränkte Steuerpflicht der SARL in Luxemburg
- Ausschluss / Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts an den stillen Reserven der IP-Rechte wegen Zuordnung zu Lux Betriebsstätte, Entstrickung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KStG
- Zudem: Fall des § 12 Abs. 1 Satz 2 KStG – Überführung in eine ausländische Betriebsstätte
- Folge: Veräußerungsfiktion → Aufdeckung der stillen Reserven in den IP-Rechten

## b. Praxisfragen

Ermittlung der stillen  
Reserven des IP

Absicherung von  
Bewertungsfragen  
durch verbindliche  
Auskunft?

Bildung eines  
Ausgleichspostens  
auf Antrag gem. § 4g EStG

Absicherung von  
Bewertungsfragen durch  
Steuer-  
versicherung?

Anzeigepflicht  
(§ 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 1  
AO)

# c. Steuerversicherung

## Voraussetzungen

- ✓ Gutachten auf Should-Level vorhanden
- ✓ Restrisiko eines Aufgriffs durch Finanzverwaltung besteht
- ✓ Wesentlicher finanzieller Effekt im Worst-Case

## Anwendungsfälle

- ❖ Historische Sachverhalte
- ❖ Geplante Restrukturierungen
- ❖ Akquisitionen

## Nicht geeignet bei

- ✗ Echte Gesetzeslücke
- ✗ Administrative Fehler
- ✗ Aggressive Steuerplanung
- ✗ Reines Aufdeckungsrisiko

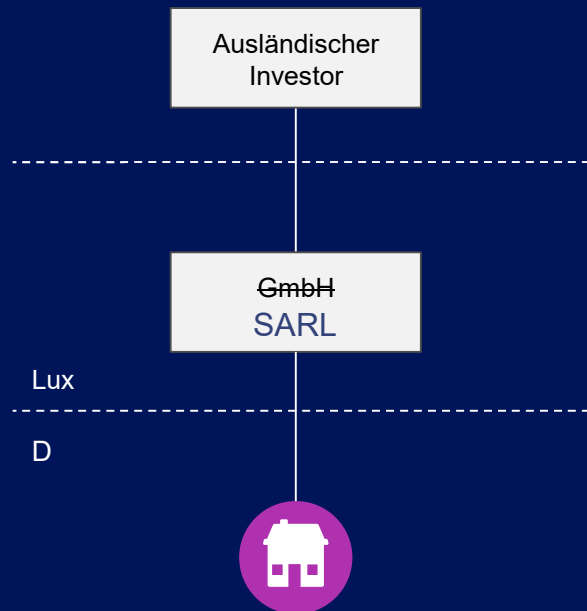
## Umfang

- > Identifiziertes Steuerrisiko
- > Zinsen & verbundene Kosten
- > Verteidigungs- & Gerichtskosten
- > Gross-up
- > Steuervorauszahlungen & Sicherheitsleistungen

### 3. Entstrickung von Wirtschaftsgütern bei fortbestehender Verstrickung?



# a. Abwandlung: Wegzug GmbH mit Immobilie nach Lux



## Sachverhalt

- Wegzug einer deutschen GmbH mit inländischen Immobilien (die an Dritte vermietet sind) nach Luxemburg unter Formwechsel in eine luxemburgische SARL mit Ort der Geschäftsleitung in Luxemburg

## Folgen des Wegzugs

- SARL ist in Luxemburg unbeschränkt steuerpflichtig, Geschäftsleitungsbetriebsstätte, § 12 Satz 2 Nr. 1 AO.
- Deutsche (beschränkte) Steuerpflicht re VuV Einkünfte der deutschen Immobilien nach nationalem und internationalem Recht (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 lit f aa) EStG bzw. Art. 6 und 13 DBA DE/LUX – Steuerbelastung von 15,825% KSt + SolZ).
- Inländische Immobilie ≠ deutsche Betriebsstätte
- Keine deutsche Gewerbesteuerpflicht der SARL (§§ 2 Abs. 1 Sätze 1 u. 3, 9 Nr. 3 GewStG).
  
- Frage: Führt der Formwechsel zu einer Entstrickung gem. § 12 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 KStG?



##/##

Join at: [vevox.app](https://vevox.app)

ID: 171-072-672

Question slide

# Führt der Wegzug nach Luxemburg zu einer Entstrickung der deutschen Immobilien gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 KStG?

JA

0%

NEIN

0%





##/##

Join at: [vevox.app](https://vevox.app)

ID: 171-072-672

Results slide

# Führt der Wegzug nach Luxemburg zu einer Entstrickung der deutschen Immobilien gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 KStG?

JA

##.##%

NEIN

##.##%

# b. Meinungsstand

1

frühere hM

## Literatur + Finanzverwaltung

§ 4 Abs. 1 Satz 4 EStG = bloßes Regelbeispiel zu Satz 3  
→ Voraussetzungen des Satzes 3 müssen auch bei Satz 4 vorliegen

## Subsumtion: Keine Entstrickung

Dt. Besteuerungsrecht wird weder ausgeschlossen, noch beschränkt;  
Unbeachtlich: Ende der deutschen Gewerbesteuer

## Subsumtion: Entstrickung?

Zuordnung zu der Luxemburger Geschäftsleitungsbetriebsstätte ist gegeben

## BFH, Urteil v. 26. März 2025 – I R 5/24, Rz. 21

§ 4 Abs. 1 Satz 4 EStG ist eigenständiger Tatbestand, keine nochmalige Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 3  
Ausreichend: Zuordnung eines Wirtschaftsguts zu einer ausländischen Betriebsstätte iSv. §§ 10,12 AO  
→ Besteuerungsverlust wird fingiert

2

Neu: BFH

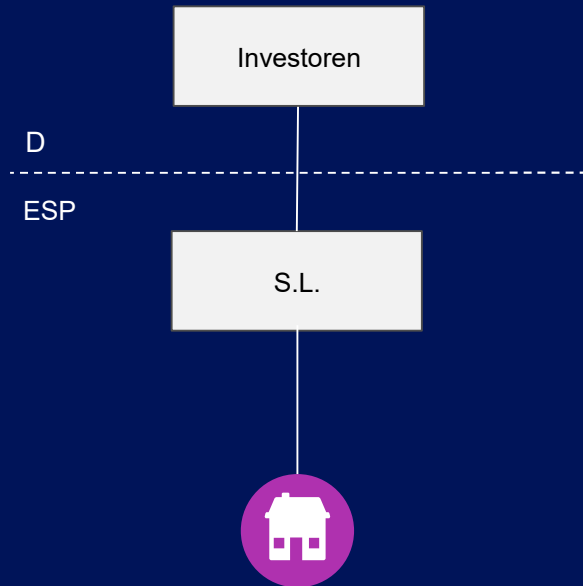
## c. Diskussion



### 3. Passive Entstrickung durch Änderung eines DBA?



# a. Fall: Inkrafttreten des neuen DBA Spanien in 2012



## Sachverhalt

- 2010: Deutsche Investoren investierten in spanische SL (vergleichbar mit GmbH); Aktivvermögen der SL besteht zu 100% aus Immobilien in Spanien
  - DBA DE/ESP 1966: Besteuerungsrecht bzgl. Gewinns aus einer Veräußerung der Anteile der dt. Investoren an der SL liegt bei **Deutschland** (Art. 13 Abs. 3)
- 18.10.2012: Inkrafttreten eines neuen DBA zwischen Deutschland und Spanien:
  - Neue Vorschrift zu Spanish Real Estate Rich Companies: Besteuerungsrecht bzgl. Gewinns aus einer Veräußerung der Anteile der dt. Investoren an der SL liegt nun bei **Spanien** (Art. 13 Abs. 2 DBA DE/ESP 2012) unter Anrechnung der spanischen Steuer in Deutschland (Art. 22 Abs. 2 lit. b)
- Frage: Führt die Änderung des DBA zu einer Entstrickung gem. § 12 Abs. 1 S.1 KStG der Anteile an der SL?



##/##

Join at: [vevox.app](https://vevox.app)

ID: 171-072-672

Question slide

# Führt die Änderung des DBA zu einer Entstrickung gem. § 12 Abs. 1 S.1 KStG der Anteile an der SL?

JA

0%

NEIN

0%





##/##

Join at: [vevox.app](https://vevox.app)

ID: 171-072-672

Results slide

# Führt die Änderung des DBA zu einer Entstrickung gem. § 12 Abs. 1 S.1 KStG der Anteile an der SL?

JA

##.##%

NEIN

##.##%

# b. Meinungsstand

## Wortlaut

§ 12 Abs. 1 S. 1 KStG

## BMF,

Schreiben v. 26.10.2018,  
BStBl. I 2018, 1104

## FG Münster,

Urteil v. 10.08. 2022 (13  
K 559/19)

✓ Beschränkung des dt. Besteuerungsrechts durch Art. 13 Abs. 2 DBA-Spanien 2012 – Wechsel von vollem Besteuerungsrecht zu Anrechnungsmethode

Aber: Zurechenbare Handlung des Steuerpflichtigen notwendig?

Entstrickung setzt keine Handlung des Steuerpflichtigen voraus

→ kann unabhängig von einer Handlung des Steuerpflichtigen durch eine Änderung der rechtlichen Ausgangssituation ausgelöst werden

„Bloße Änderung der Rechtslage führt **nicht** zu einer Entstrickung, wenn diese dem Steuerpflichtigen **nicht zuzurechnen** ist, sondern die Änderung der Rechtslage darauf zurückzuführen ist, dass die Bundesrepublik Deutschland in eigener Souveränität ihr Besteuerungsrecht ohne Mitwirkungshandlung des Steuerpflichtigen in völkerrechtlichen Verträgen neu ordnet.“

→ Revision beim BFH anhängig (I R 41/22)

## c. Praxisfragen



Fragen?



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---

**Hier geht's weiter:  
Panel 2 – Tax as Business Enabler  
um 16:15  
im Plenum**

**WIN**

Women of IFA Network

# Anhang

---

**WIN**

Women of IFA Network

# Steuerversicherung

## Wann eignet sich ein Anruf beim Broker?

Steuerversicherungen decken die finanziellen Verluste bei zukünftiger oder aktueller Inanspruchnahme durch die Finanzverwaltung aus spezifisch identifizierten oder potentiell steuerlichen Risiken ab – und das unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit einer Transaktion stehen.

Steuerversicherungen eignen sich besonders, zur Absicherung eines juristischen bzw. steuerrechtlichen Restrisikos einer Steuerposition, für die ein Gutachten (auf Should-Level Niveau) erstellt wurde und dennoch

- nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Finanzverwaltung eine steuerliche Position angreift (z. B. bei historischen Sachverhalten oder geplanten Restrukturierungen bzw. Akquisitionen) und
- der finanzielle Effekt im Worst-Case-Szenario wesentlich wäre.

Steuerversicherungen eignen sich nicht, wenn:

- eine echte Gesetzeslücke besteht, ein administrativer Fehler vorliegt oder das Risiko auf aggressiver Steuerplanung beruht (in diesen Fällen sind Versicherer in der Regel nicht bereit, das Risiko zu übernehmen).
- es sich um ein faktisches oder reines Aufdeckungsrisiko handelt.

# Steuerversicherung

## Kosten

- Prämie: 1,5% - 5% (und 5% - 10% bei bereits laufender Litigation) des zu versichernden Risikos. 1x Prämie für gesamte Laufzeit. Diese entsteht bei Abschluss der Police.
- Broker Fee / Kommission: 20% der Prämie.
- IPT (Insurance Premium Tax): richtet sich nach Land es VN. 19% für Deutschland.
- Underwriting Fee: EUR 10k – EUR 30k entsteht mit Beginn des Underwriting.

## Laufzeit

- Üblicherweise bieten Versicherer Laufzeiten von 7 oder 10 Jahren an. Länger ist leider nicht möglich. (Es kann aber nach Ablauf eine neue Police abgeschlossen werden).
- Da es sich um eine „Claims-Made“ Police handelt, muss der Schaden während der Laufzeit gemeldet werden. D.h. wenn während der Laufzeit die Anordnung einer Betriebsprüfung eingeht, kann bereits ein potentieller Steuerschaden gemeldet werden. Auch wenn der Abschluss der Betriebsprüfung und somit der festgesetzte Steuerbetrag erst nach Ablauf der Police feststeht.

# Steuerversicherung

## Was ist versichert?

- Das identifizierte Steuerrisiko.
- Verbundene Kosten wie Zinsen.
- Verteidigungskosten für Berater und Gerichtskosten.
- Steuern auf die Versicherungszahlung (Gross-up).
- Viele Versicherer entrichten auch bei Bedarf etwaige vom Fiskus festgesetzte Steuervorauszahlungen und Sicherheitsleistungen, bevor der steuerrechtliche Sachverhalt mit dem zuständigen Finanzamt geklärt und die endgültige Steuerschuld verbindlich bestimmt wurde.

## Zusammenfassung: Vorteile der Versicherungslösung im Überblick

- Effizientes Risikomanagement - stärkt die unternehmerische Entscheidungsfreiheit bei steuerlich sensiblen Themen.
- Liquidität & Planungssicherheit - Kapital muss nicht für potenzielle Steuerforderungen zurückgehalten werden, sondern steht für Investitionen zur Verfügung.
- Haftungsentlastung für Entscheider - Geschäftsführer, Vorstände und Vermögensverwalter können sich gegenüber Stakeholdern absichern.
- Vertraulichkeit - Der gesamte Versicherungsprozess bleibt diskret.
- Schnelle und flexible Umsetzung - Kurze Platzierungszeiträume und anpassbare Lösungen.
- Deal-Facilitator bei Transaktionen - Steuerliche Risiken können effizient auf eine Versicherung übertragen werden.